

**Außenbewirtschaftung Cafe Anker vor Gebäude Auf der Mauer 1 - Änderung der
Sondernutzungssatzung**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Gemeinderat	03.05.2022	Beschlussfassung	öffentlich

I. Sachverhalt

Das Cafe Anker bat die Stadt darum zu prüfen, ob die Fläche vor dem Gebäude Auf der Mauer 1 für eine Außenbewirtschaftung genutzt werden kann. Hierfür ist eine Sondernutzungserlaubnis gemäß der Sondernutzungssatzung der Stadt Besigheim erforderlich.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Sondernutzungssatzung wie in der Anlage 1 des TOP dargestellt.

III. Begründung

Das Cafe Anker will zum nächsten Jahr die Lokalität ihres Cafes wechseln und von dem jetzigen Standort in der Kirchstraße 30 in das Gebäude Auf der Mauer 1 ziehen. Für die Betreiberin ist es hierbei wichtig, im Vorfeld zu klären, ob die Stadt eine Außenbewirtschaftung im Bereich vor dem Gebäude genehmigt. Ein Besichtigungstermin mit der Betreiberin, einem Architekten und Herr Woll hat stattgefunden.

Im Wesentlichen handelt es sich bei der angedachten Fläche um den Bereich vor dem Gebäude. Durch die Außenbewirtschaftung würde ein Stellplatz wegfallen. Erfahrungsgemäß sind die Stellplätze in diesem Bereich nicht stark ausgelastet. Zudem bestehen für Bewohner/innen andere Parkmöglichkeiten in der Nähe.

Eine Bewirtschaftung auf öffentlichen Parkplätzen erfordert eine Festlegung in Anlage 1 Nr. 2 b) der Sondernutzungssatzung, sofern eine solche nicht bereits besteht. Durch den Wechsel würden dann zumindest vorerst zwei Parkplätze auf Höhe Kirchstraße 30 auch in der Außenbewirtschaftungssaison wieder zum Parken zur Verfügung stehen. Dies dürfte von Vorteil für die örtlichen Geschäfte sein. In der Anlage 2 ist ein Plan der beabsichtigten Fläche der Außenbewirtschaftung dargestellt. Die Verwaltung empfiehlt die Genehmigung der Außenbewirtschaftung, sofern eine entsprechende gaststättenrechtliche Erlaubnis des Landratsamtes vorliegt und die damit verbundene Änderung der Sondernutzungssatzung.

IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept

Durch den Standortwechsel bietet sich eine neue Möglichkeit der Einkehr abseits der Kirch- und Hauptstraße mit dem Vorteil der südlichen Lage ohne gegenüberliegende Gebäudefront.

V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die Sondernutzungsgebühren für die Fläche der Außenbewirtschaftung würden sich im Vergleich zur bisherigen Fläche in der Kirchstraße 30 nicht bemerkenswert ändern.